

An  
alle Interessierten

Studierendenparlament der  
**RWTH Aachen**  
Students' Parliament

**Annika Richter**  
Präsidentin des 73. Studieren-  
denparlaments

Pontwall 3  
52062 Aachen  
GERMANY

+49 241 80-93778

arichter@  
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: ar  
**13.12.2025**

## Beschluss des 73. Studierendenparlaments

Antrag auf Anpassung der Satzung des Studierendenparlaments (Umgang mit Abwesenheit der MdSP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 5. Sitzung des 73. Studierendenparlaments am 2025-12-10 folgender Beschluss gefasst wurde<sup>1</sup>:

Der Antrag „SP73-A042- Antrag auf Anpassung der Satzung des Studierendenparlaments (Umgang mit Abwesenheit der MdSP)“ wird mit **(3/M/0)** in der folgenden Fassung **abgelehnt** :

*Ändere §50 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft wie folgt: Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt das Studierendenparlament mit den Stimmen der satzungsge- mäßen Mitglieder sowohl mit einer absoluten Mehrheit als auch relativen Zwei-Dritt- el-Mehrheit folgende Ergänzungsordnungen:*

1. *Wahlordnung*
2. *Finanzordnung*
3. *Beitagsordnung*
4. *Fachschaftsrahmenordnung*
5. *Ordnung für das Sportreferat*
6. *Sozialordnung*
7. *Fachschaftszuordnungsordnung*
8. *Geschäftsordnung des Studierendenparlaments*
9. *Geschäftsordnung der Ausländerinnen- und Ausländervertretung auf Vor- schlag der Ausländerinnen- und Ausländervertretung*

USt-Identifikationsnummer  
DE 121 689 823

Steuernummer  
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
Sparkasse Aachen  
Konto 16 00 11 33  
BLZ 390 500 00  
SWIFT-BIC: AACSD33XXX  
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

*Eine absolute Mehrheit und relative Zwei-Dritt-Mehrheit kommt zustande, indem mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Studierendenparlamentes mit Ja stimmen und diese Mehrheit mindestens einundzwanzig (21) Stimmen schwer ist. Die Änderung der Ergänzungsordnungen ist mit der gleichen Mehrheit durchzuführen.*

<sup>1</sup> Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

Ändere § 9 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft wie folgend:

(3) Ein Mitglied des Studierendenparlaments kann durch ein anderes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied derselben Wahlliste vertreten werden. Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied darf durch diese Regelung bis zu zwei Stimmen auf sich vereinen. Die Stellvertretung erstreckt sich nur auf die Dauer der Sitzung und erlaubt nicht die Wahrnehmung darüberhinausgehender Rechte.

Der Beschluss wird unmittelbar nach Veröffentlichung gültig. Eine solche Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 55 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW dar.

Mit freundlichen Grüßen

Annika Richter

Präsidentin des 73. Studierendenparlaments